



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)
ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

GEMÄß ART. 10 SUP-GESETZ
„LOI DU 22 MAI 2008 RELATIVE A L’EVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS
PLANS ET PROGRAMMES SUR L’ENVIRONNEMENT“

24. Juni 2021

Auftraggeber:

Commune de Mondercange

B.P 50

L-3901 Mondercange

Tél.: 55 05 74 - 1

www.mondercange.lu

Auftragnehmer:

OEKO-BUREAU

3, Place des Bruyères

L-3701 Rumelange

Tél.: 56 20 20

Fax: 56 53 90

www.oeko-bureau.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	5
2.	ZUSAMMENFASSEND DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS	7
3.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG MONDERCANGE.....	10
4.	MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING).....	22

1. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „*relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement*“ (SUP-Gesetz) setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um.

Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen, als Indikatoren der Umwelt.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den Planungsprozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung eines PAG erfolgt in Phasen. Im Rahmen der Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 der SUP, Umweltbericht, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten. Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Nach Art. 10 SUP-Gesetz muss nach dem definitiven Beschluss des PAG (Annahme des PAG durch die Innenministerin, Art. 18 Städtebaugesetz „*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*“ und die für Umwelt zuständige Ministerin, Artikel 5 Naturschutzgesetz (NatSchG) „*loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des reources naturelles*“) eine zusammenfassende Erklärung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden. Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Artikel 10 SUP-Gesetz via Internet (Homepage der Gemeinde) und via Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- ▶ der PAG (in seiner angenommenen Form),
- ▶ eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umweltbelange in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG anzunehmen sowie ggf. berücksichtigte Alternativen,
- ▶ die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen.

2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS

Von der Centrale ornithologique (COL) wurde eine Stellungnahme „Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP PAG Mondercange“ am **24. November 2016** eingeholt.

Eine „Stellungnahme (Screening) zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Mondercange im Rahmen der SUP der PAG Planung“ wurde von ProChirop am **13. September 2016** fertiggestellt und im **März 2017** ergänzt.

Ein FFH-Screening wurde vom Oeko-Bureau im **März 2017** fertiggestellt.

Im **März 2017** wurde die SUP-Phase 1 (Umwelterheblichkeitsprüfung) zum PAG der Gemeinde Mondercange, die auf dem PAG-Projekt vom **Februar 2017** basiert, vom Oeko-Bureau fertiggestellt.

Für die Fläche P2 wurde im Rahmen der punktuellen PAG-Modifikation „Wäissereech“ im **März 2017** eine separate UEP erstellt.

Die SUP-Phase 1 zum PAG der Gemeinde Mondercange sowie die SUP-Phase 1 zur PAG-Modifikation „Wäissereech“ wurden von der Gemeinde Mondercange an das für Umwelt zuständige Ministerium weitergeleitet, mit der Bitte um Stellungnahme nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes.

In der UEP wurden relevante Umweltziele und entsprechende Schutzgüter, in Bezug auf die Gemeinde und auf die Untersuchungsflächen herausgefiltert, deren erhebliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers verifiziert die Erkenntnisse der UEP und legt den Untersuchungsrahmen der Phase 2 der SUP fest.

Am **15. Dezember 2017** erhielt die Gemeinde die Stellungnahme (Réf 89122) des für Umwelt zuständigen Ministeriums zu Ausmaß und Detaillierungsgrad der SUP-Phase 2.

Im Jahr **2017** wurde eine „Aktionsraumanalyse Rot- und Schwarzmilan, Bauvorhaben „Kammerhéicht“ in Mondercange“ vom Büro Efor-ersa erstellt.

Eine „Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna auf verschiedenen Flächen des PAG der Gemeinde Mondercange“ wurde am **15. August 2018** vom Büro ProChirop fertiggestellt.

Die „Faunistische Untersuchungen im Rahmen der SUP für die Gemeinde Mondercange (Flächen M1, M11, P5)“ wurde vom Büro Ecorat am **05. August 2018** abgeschlossen.

Ein „Avifaunistisches-Screening im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen eines projektierten Gemeinde-Ateliers im Bereich „Auf Werbett“ Mondercange“ wurde vom Büro „Luxplan S.A.“ im **Oktober 2018** erstellt.

Das „FFH-Screening im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen eines projektierten Gemeinde-Ateliers im Bereich „Auf Werbett“ Mondercange“ wurde vom Büro Luxplan S.A. im **Oktober 2018** fertiggestellt.

Die „Stellungnahme (Screening) zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Mondercange im Rahmen der SUP der PAG Planung. Zusatzfläche B3“ wurde am **10. Februar 2019** vom Büro ProChirop abgeschlossen.

Die SUP Phase 2 Umweltbericht, die auf dem PAG-Projekt vom **Juni 2019** basiert, wurde vom Oeko-Bureau im **Juli 2019** fertiggestellt und zusammen mit dem am **14. Oktober 2019** im Gemeinderat gestimmten PAG eingereicht.

Die SUP- und PAG-Prozeduren wurden konform zum Städtebaugesetz „*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*“ und zum SUP-Gesetz, „*loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement*“, durchgeführt.

Da durch den PAG Mondercange keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum verschiedene Reklamationen betreffend Inhalte der SUP ein.

Reklamiert wurde insbesondere die Darstellung europäischer Vogelschutzgebiete in den PAG- und SUP-Plänen, aufgrund des aktuell fehlenden nationalen Rechtsstatus, die Kennzeichnung geschützter Biotope und Lebensräume auf Privatflächen sowie die unzureichende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen. Betreffend die Reklamationen gegen die SUP wurde eine Stellungnahme von Oeko-Bureau **Mai 2020** sowie eine externe Stellungnahme durch LUXPLAN **Dezember 2020** erarbeitet. Im PAG Projekt wurden verschiedene Biotopkennzeichnungen angepasst.

In der SUP Phase 2 Umweltbericht wurde basierend auf der verfügbaren Datengrundlage, den Ortsbegehungen und den Stellungnahmen des Umweltministeriums eine Einschätzung bezüglich der naturschutzrechtlichen Betroffenheit von Biotopen und regelmäßig genutzten Lebensräumen (Art. 17 NatSchG) sowie von essenziellen Lebensräumen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Art. 21 NatSchG) geschützter Arten durch Ausweisung und Bebauung der Untersuchungsflächen durchgeführt.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage faunistische Detailstudien die Vorkommen geschützter Arten und ihrer Lebensräume verifizieren oder falsifizieren. Ebenfalls werden auf den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen einer Biotop- und Habitatidentifizierung und -wertermittlung (Ökobilanz) die bestehenden und durch den PAP betroffenen Biotope und Habitate identifiziert, lokalisiert und der Kompensationsbedarf ermittelt.

Am **27. Februar 2020** erhielt die Gemeinde Mondercange die Stellungnahme des Umweltministeriums zum Umweltbericht nach Art. 7.2 SUP-Gesetz und zum PAG nach Art. 5 NatSchG.

Basierend auf den Anmerkungen der Stellungnahme des MECDD nach Art. 7.2 zum Umweltbericht wurde im **September 2020** ein Ergänzungsdossier ausgearbeitet und beim MECDD eingereicht, um eine umweltschutzrechtliche Entscheidungsgrundlage für die Flächen ZAE Régionale „Foetz“, HAB-1 jonction Molbett und Zone Spéciale „Am Schlammefeld“ zu erhalten.

Es erfolgte eine Anpassung des PAG-Projektes an die Anmerkungen der Stellungnahmen von Innen- und Umweltministerium sowie die Reklamationen.

Am **30. Oktober 2020** wurde der unter Berücksichtigung der Reklamationen aus der Bevölkerung und den Stellungnahmen der zuständigen Behörden überarbeitete PAG durch den Gemeinderat gemäß Art. 14 Städtebaugesetz gestimmt und eingereicht.

Basierend auf Art. 17 Städtebaugesetz gingen im Folgenden Reklamationen gegen Änderungen im PAG beim Innenministerium ein. Am **05. März 2021** hat der Gemeinderat seine Stellungnahme bezüglich der Reklamationen abgegeben.

Die Genehmigung des PAG Mondercange durch die Umweltministerin nach Art. 5 NatSchG erfolgte am **25. Januar 2021**, die Genehmigung durch die Innenministerin nach Art.18 Städtebaugesetz am **05. Juni 2021**.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG MONDERCANGE

In der Strategischen Umweltprüfung zum PAG werden potenzielle Umweltauswirkungen sowohl kumulativ das gesamte Gemeindeterritorium betreffend als auch flächenspezifisch die im PAG ausgewiesenen Einzelplanungen betreffend, ermittelt und falls erforderlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Im Rahmen der SUP Phase 1 wurden **29 Flächen** in der Gemeinde Mondercange hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. Insgesamt konnte für **11 Flächen** eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Für die Fläche P2 wurde parallel im Rahmen der punktuellen PAG-Modifikation „Wäissereech“ im März 2017 eine separate UEP erstellt. Basierend auf der Stellungnahme des Umweltministeriums nach Art. 6.3 SUP-Gesetz wurde die Fläche ebenfalls in der SUP-Phase 2 Umweltbericht detailliert betrachtet.

Aufgrund der Stellungnahme nach Art. 6.3 SUP-Gesetz des MDDI (jetzt MECDD) zur Umwelterheblichkeitsprüfung vom 15. Dezember 2017 (Réf 89122) wurden zusätzlich 7 Flächen in die SUP-Phase 2 Umweltbericht aufgenommen, sodass für insgesamt **19 Flächen** eine detaillierte Betrachtung durchgeführt werden sollte. Gleichzeitig wurden weitere **8 Flächen**, für die keine UEP und kein Avis 6.3 erstellt wurde, für eine Detailbetrachtung in die SUP-Phase 2 (Umweltbericht) aufgenommen, sodass der Umweltbericht insgesamt **27 Prüfflächen** umfasste.

Nach Abschluss des Umweltberichtes und als Reaktion auf die Aussagen der ministeriellen Stellungnahme wurde im September 2020 für **vier Teilabschnitte** ein Ergänzungsdossier zur SUP ausgearbeitet.

Zusätzlich wurden für die Gemeinde Mondercange Fachgutachten zur Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen sowie europäischer Schutzgebiete durchgeführt.

In der Gemeinde Mondercange bestehen, vor allem aufgrund der über das Gemeindegebiet verlaufenden stark befahrenen Autobahnen A4 und A13 und der Route du Brill, Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Abgasen und/oder Erschütterungen. Dies betrifft vor allem die Lokalitäten Foetz und Pontpierre.

Die PAG-Planung beinhaltet eine Verkehrsplanung, welche unter Beachtung der wichtigsten Sicherheitsaspekte den Anschluss aller neuen Baugebiete an das vorhandene, teilweise jedoch bereits (temporär) stark belastete Verkehrsnetz vorsieht. Im Hinblick auf die Vermeidung zukünftiger Probleme ist insbesondere an der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Öffentlichem Verkehr (ÖV) und Motorisiertem Individual-Verkehr (MIV) zu arbeiten (Modal-Split).

Zur Gewährleistung einer hohen Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde sowie zur Vermeidung potenziell die Gesundheit gefährdende Lärmbelastungen werden Maßnahmen zur Reduktion und Vermeidung von Verkehrslärm im Umweltbericht benannt und in den PAG-Entwurf eingearbeitet. Die „zone de bruit ≥ 70 dBA“ im PAG zeigt den durch Lärmbelastungen erheblich betroffenen Bereich.

Im Plan sectoriel „Transports“ sind auf dem Gebiet der Gemeinde Mondercange Projekte markiert, die Auswirkungen auf das Gemeindeterritorium haben¹. Diese befinden sich u.a. im Bereich der Autobahn A4.

Potenzielle Nutzungskonflikte durch ein Nebeneinander von Wohnbaunutzung, Gewerbe, Landwirtschaft, Infrastruktur und Naherholung wurden im Rahmen der PAG-Planung durch Funktionstrennung, Abstandszonen und geordnete Grundzonierung berücksichtigt.

Im Plan sectoriel „Zones d'activités économiques“ (PS ZAE) sind auf dem Gebiet der Gemeinde Mondercange bestehende nationale Gewerbezone („Foetz“), bestehende regionale Gewerbezone („Ehlerange-ZARE-est“) und geplante Gewerbezone resp. Erweiterungen („Foetz“, nordöstlich an den Bestand anschließend) markiert. Die Ergänzungsfläche „ZAE régionale Foetz“ stellt somit ein geplantes Gewerbegebiet nach dem PSZAE dar.

In der Gemeinde Mondercange ist ein Betrieb nach der SEVESO-II-Richtlinie vorhanden, nämlich Chemolux s.à.r.l in Foetz. Von diesem gehen bei Störungen potenziell Gefahren aus. Innerhalb des SEVESO-Gefahrenbereichs bestehen daher Nutzungseinschränkungen. Zudem befinden sich genehmigungspflichtige Betriebe und Anlagen (COMMODO) in der Gemeinde, deren potenzielle Umweltauswirkungen, Sicherheitsauflagen, -maßnahmen und notwendige Abstände zu berücksichtigen sind. In der Gemeinde verlaufen oberirdische Hochspannungsleitungen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu diesen Anlagen sollten eingehalten werden. Die Bereiche sind im PAG mit einer servitude urbanisation zu kennzeichnen.

Im Rahmen der PAG-Planung und basierend auf den Erkenntnissen der SUP wurde versucht, bestehende Biotop so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Die nach Art. 17/21 NatSchG geschützten Biotop und Habitate sind im PAG-Projekt gekennzeichnet. Falls Biotop und Habitate nicht erhalten werden können, ist über die Kennzeichnung ist eine Kompensation nach Art. 17/21 NatSchG gewährleistet. Darüber hinaus sind Vorschriften zu beachten, die auf europäischer und nationaler Ebene für geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten. Konkret betroffen sind hier verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, da diese Gebäude oder Grünstrukturen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort auch Jagdlebensräume vorfinden. Für diese müssen nach Art. 17 und/oder 21 NatSchG artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Bewertungen in den vorliegenden Artenschutzscreenings (Avis- und Fledermausfauna) bestehen unter der Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die im PAG ausgewiesenen Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000 Vogelschutzzone „Vallée supérieure de l'Alzette“ (LU0002007) und „Région du Lias moyen“ (LU0002017) konnten im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfungen (Screenings) ausgeschlossen werden.

¹ Projet 2.8 : Ligne de tram rapide entre Boulevard de Cessange et Belvaux, Projet 3.2 : Corridor bus sur l'A4 entre Foetz et Leudelange-Sud sur bande d'arrêt d'urgence, Projet 4.5 : Optimisation de la Collectrice du Sud avec site propre bidirectionnel pour bus (A13-A4-A13), Projet 8.1 : Piste cyclable express entre Luxembourg-Ville et Belval.

Im Hinblick auf die Versorgung ist auch die Sicherstellung ausreichender Möglichkeiten zur Naherholung relevant. Die PAG-Planung und das darin enthaltene Landschaftskonzept sehen ausreichende Freiflächen und Naherholungsmöglichkeiten vor. Der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Parks, Grünflächen, Begegnungs-, Spiel- und Sportstätten sind geplant.

In die Berechnung der Baulandpotenzialfläche gehen ausschließlich kurz- bis mittelfristig verfügbare Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung sowie kommunale Aktivitätszonen und öffentliche Freiflächen ein. Langfristige Reserveflächen (ZAD), Baulücken oder interkommunale Aktivitätszonen werden nicht berücksichtigt.

Für die Gemeinde Mondercange ergibt sich ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von 12 x 3,78 ha = **45,36 ha**.

Das PAG-Projekt Mondercange weist an kurz- bis mittelfristig verfügbaren Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung sowie öffentlichen Flächen **34,27 ha** aus².

Für die Gemeinde Mondercange wurden zahlreiche Altlastverdachtsflächen ermittelt, die über das Gemeindegebiet verstreut sind. Als Umweltproblem für die Gemeinde Mondercange ist insbesondere die Bauschuttdeponie Mondercange-Plateweier zu nennen, die auf einer ehemaligen Schlackenhalde errichtet wurde. Hier kam es im Jahr 2014 zu einem Hangrutsch, infolgedessen leicht erhöhte Werte u.a. radioaktiver Belastung in Wasser und Luft gefunden worden waren, aufgrund der Freilegung dort abgelagerten Schlacken.

Von den Untersuchungsflächen weisen die Flächen F10, M1, M4, M15, P4 und P6 Altlastverdachtsbereiche auf. Die Altlastenverdachtsflächen werden bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsflächen mitberücksichtigt.

In der Gemeinde Mondercange dienen vor allem die Landwirtschaftsflächen und die Auen von Kiemelbach und Mess als bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete. Auch die Waldflächen in der Gemeinde stellen wichtige Frischluftlieferanten dar. Eine Versiegelung/ Blockierung wichtiger Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen wurde durch die Ausweisung von Servituten und den Verzicht auf Perimetererweiterungen in diesem Bereich vermieden.

Die Alzette und der Kiemelbaach sind durch menschliche Aktivität in dem Maße physisch verändert worden, dass sie den guten ökologischen Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (DIR 2000/60/CE) nicht erreichen können und ihr Gesamtzustand im Gemeindegebiet als „schlecht“ markiert ist. Der Gesamtzustand der Mess wird hingegen als „mäßig“ bezeichnet.

Durch RGD „Règlement grand-ducal du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d'inondation pour les cours d'eau de l'Alzette et de la Wark“ sind entlang der Alzette Überschwemmungszonen und Risikozonen festgelegt.

In der Gemeinde Mondercange befinden sich keine bebauten Bereiche in einem Hochwasserrisiko- gebiet oder einem Hochwassergefahrengebiet. Die Lameschermillen im Südosten der Gemeinde reicht jedoch an Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenbereiche heran.

² Flächenverbrauch inklusive Ergänzungflächen „HAB-1 Jonction Molbett“ (0.5 ha) und „Zone spéciale Am Schlammefeld“ (0.8 ha) beträgt 35,57 ha

Die vorhandenen Wohngebiete in Mondercange werden im Mischsystem, geplante Wohngebiete und geplante Industrie-/ und Gewerbegebiete sollen im Trennsystem entwässert werden. Eine Überlastung der Kanalisation bei großen Regenmengen soll durch Regenentlastungsbauwerke vermieden werden. Die Abwässer der Gemeinde Mondercange werden zur Kläranlage in Schiffingen geführt. Die Kapazität der Kläranlage liegt aktuell bei insgesamt 90.000 Einwohnerequivalenten und soll auf 135.000 Einwohnerequivalente erweitert werden, sodass sie dann ausreichend Kapazitäten für die geplante Bauflächentwicklung der Gemeinde Mondercange bereithält.

Im Plan sectoriel „Paysages“ sind auf dem Gebiet der Gemeinde Mondercange Grünzäsuren (coupure verte) eingezeichnet. Eine befindet sich im Westen der Gemeinde zwischen Mondercange und Ehlerange. Eine weitere Grünzäsur findet man im Südosten der Gemeinde, zwischen Bergem und Huncherange resp. Noertzange.

Des Weiteren reicht die zwischenstädtische Grünzone (zone verte interurbaine) in die nördlichen Gemeindeteile hinein. Sie dient als Ausgleichsraum zwischen den Ballungsräumen um die Stadt Luxemburg und dem Süden.

Im PAG der Gemeinde Mondercange sind verschiedene nach den Kriterien von SSMN schützenswerte Gebäude, Fassaden etc. ausgewiesen. Dies sind insbesondere historische und ortsbildprägende Gebäude oder Strukturen, z.B. die Kirche in Mondercange oder ein alter Bauernhof und eine Lindenallee in Bergem. Durch die Kennzeichnung der vom SSMN ausgewiesenen Gebäude und Strukturen ist im PAG eine Berücksichtigung dieser gewährleistet.

Insgesamt konnten flächenspezifisch und kumulativ unter Berücksichtigung spezifischer VMA - Maßnahmen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch den PAG der Gemeinde Mondercange ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung dieser VMA-Maßnahmen im PAG erfolgte insbesondere durch:

- ▶ Verzicht auf die Integration umweltsensibler Flächen in den bebaubaren Bereich,
- ▶ Reduktion von Flächen um kritische Teilbereiche,
- ▶ Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation“ im PAG zur Schaffung von Grün- und Freiflächen, Erhalt von Lebensräumen, Baum- und Heckenpflanzungen und Schutz von Fließgewässern,
- ▶ Erhalt zentraler Frei- und Parkflächen sowie grünstruktureller Vernetzungen,
- ▶ Integration geschützter Biotop in die „Schémas Directeurs“,
- ▶ Kennzeichnung geschützter Biotop und Habitats nach Art. 17 und/oder 21 Naturschutzgesetz „à titre indicatif et non exhaustif“,
- ▶ Ausweisung und Kennzeichnung schützenswerter Gebäudesubstanz,
- ▶ Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete oder
- ▶ Kennzeichnung lärmgefährdeter Bereiche.

Vereinzelt beziehen sich die VMA-Maßnahmen auch auf nachfolgende Planungsebenen (PAP oder Baugenehmigung). Im Umweltbericht wurde für das Monitoring daher ein Ansatz gewählt, der es ermöglicht die zu berücksichtigenden Maßnahmen den entsprechenden Ausführungsebenen und zuständigen Behörden oder Ämtern zuzuordnen.

Wie in der Darstellung des Planungsprozesses aufgezeigt erfolgte ein iterativer Prozess zwischen der Gemeinde Mondercange, den PAG-Büros, den SUP-Büros und den zuständigen Umweltbehörden, so dass frühzeitig Umweltbelange in der PAG-Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Anpassung der SUP an rezente PAG-Entwürfe und die Ergänzung der SUP-Dokumente bis in die PAG-Prozedur ermöglichte eine vollständige Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen durch das PAG-Projekt.

Ein unmittelbarer Umweltbezug der PAG-Planung besteht zudem bereits durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben, nach welchen die Erarbeitung eines PAG-Entwurfs zu erfolgen hat (Art. 2 Städtebaugesetz). Im Rahmen der Bestandsaufnahme „étude préparatoire“ werden u.a. Aspekte der natürlichen und menschlichen Umwelt ermittelt. Die Bestandsaufnahme wiederum liefert die wesentlichen Grundlagen und Informationen, um eine Entwicklungsstrategie für die Gemeinde festzulegen, zu deren Zielerreichung eigenständige Entwicklungskonzepte zu den drei Handlungsschwerpunkten Stadtentwicklung, Mobilität sowie Landschafts- und Grünplanung ausgearbeitet werden. Aus der Synthese der verschiedenen Entwicklungskonzepte erfolgt letztendlich die Festlegung bauplanungsrechtlicher Ausweisungen im PAG.

In der folgenden Tabelle sind die Maßnahmen, sowohl für die Flächen, die nur in der SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung behandelt worden, als auch für die Flächen der SUP Phase 2-Detail- und Ergänzungsprüfung, mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen

Fläche	Maßnahme
Bergem	
B1	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Art. 17-Biotopen (Einzelbaum, Obstwiese), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1 und B7. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bei Verlust der Feldhecke (Art. 17-Biotop). - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse, Vögel). - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Art. 21-Ü). Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes; bei Nutzung von essenziellen Lebensräumen geschützter Tierarten (Haselmaus, großer Feuerfalter, Vögel, Fledermäuse), Durchführung von CEF-Maßnahmen. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
B2	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Bäume am Rand; Belegung mit einer servitude urbanisation.
B3	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Art. 17-Biotopen (Feldhecke), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B4. - Markierung der Fläche als „habitat d'espèces“ Art. 17 (Fledermäuse, Vögel). - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Art. 21-Ü). Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vögel und Detailuntersuchung für Fledermäuse und ggf. Durchführung von CEF-Maßnahmen. - Sicherstellung des Schutzes der alten Scheune als „immeubles et objets inscrits à l'inventaire supplémentaire“. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Foetz	
F1	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation. - Erhaltung der Straßenbäume.
F2	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern südlich der Fläche F3 (P4), zwischen F3 und der Autobahn A4 zur zusätzlichen Verbesserung der Lärmsituation.

	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Biotope (Baumgruppe, Baumreihen) durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2 und B3. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bei Verlust von Biotopen (Nassbrache). - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Haselmaus. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Art. 21-Ü). - Anlage einer Hecke (P2) mit 3m Breite. - Um dem Zusammenwachsen entgegenzuwirken, Freihalten eines 20m-Abstandes im Bereich der Hochspannungsleitungen auf den Flächen F4 und F5. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen Kulturgüter.
F3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeerrichtung entlang der Straße. - Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern im Süden (P4), zwischen der Fläche und der Autobahn A4 zur zusätzlichen Verbesserung der Lärmsituation, auch zum Biotopschutz und zur Landschaftseingliederung. Wichtigkeit der Durchführung der Maßnahme insbesondere auch im Hinblick auf Projekte des PS Transports. - Erhalt der Gehölzreihe (Art. 17) und Schutz durch eine servitude urbanisation (B3). - Um dem Zusammenwachsen entgegenzuwirken, Freihalten des 20m-Abstandes im Bereich der Hochspannungsleitungen auf den Flächen F4 und F5. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
F4	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern südlich der Fläche F5 (P4), zwischen F5 und der Autobahn A4 zur zusätzlichen Verbesserung der Lärmsituation. - Einhaltung eines 20 m Abstandes zur Hochspannungsleitung (siehe circulaire n°1644 du Ministère de l'Intérieur adressée le 11 mars 1994 aux administrations communales). - Sicherung der Art. 17-Biotope (Baumreihe, Einzelbaum) durch Ausweisung einer servitude urbanisation (B3, B1). - Anlage einer Hecke (P2) mit 3m Breite als Maßnahme zur Verbesserung des Artenaustauschs und zum Ausbau der Vernetzung zwischen den Strukturen entlang der Autobahn und der offenen Landschaft im Norden. - Um dem Zusammenwachsen entgegenzuwirken, Freihalten des 20m-Abstandes im Bereich der Hochspannungsleitungen auf den Flächen F4 und F5 und durch den Erhalt der Baumreihe und Belegung mit einer servitude urbanisation (B3). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
F5	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeerrichtung entlang der Straße. - Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern südlich der Fläche F5 (P4), zwischen F5 und der Autobahn A4 zur Verbesserung der Lärmsituation, auch zum Biotopschutz und zur Landschaftseingliederung. Wichtigkeit der Durchführung der Maßnahme insbesondere auch im Hinblick auf Projekte des PS Transports. - Einhaltung eines 20 m Abstandes zur Hochspannungsleitung (siehe circulaire n°1644 du Ministère de l'Intérieur adressée le 11 mars 1994 aux administrations communales), auch um dem Zusammenwachsen entgegenzuwirken, - Erhalt der Biotope (Baumreihe, Feldhecke) durch Ausweisung einer servitude urbanisation (B3, B4). - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Art. 21-Ü). Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen der Haselmaus; bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Art. 21-Ü). - Anlage eines Gehölzstreifens (P2) mit Vernetzungsfunktion im Bereich des Sicherheitsabstandes der Hochspannungsleitung. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
F7	- Abstand zur Hochspannungsleitung einhalten oder Verlegung der Leitung.
F8	---
F9	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur Hochspannungsleitung einhalten oder Verlegung der Leitung. - Erhaltung der Feldhecke im Nordwesten. - Kompensation für den Verlust entfernter Biotope. - Überprüfung auf Vorkommen von Haselmaus und Großer Feuerfalter; ggf. Durchführung von Art. 21-CEF-Maßnahmen.
F10	- Gebäudeerrichtung mit größtmöglichem Abstand zur Autobahn.

	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern zwischen der Fläche und der Autobahn A4 zur Verbesserung der Lärmsituation, auch zum Biotopschutz. Wichtigkeit der Durchführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Projekte des PS Transports. - Erhalt des Biotopes im Nordosten der Fläche (Feldhecke) durch Ausweisung einer servitude urbanisation (B4). - Kompensation des Wegfalls des Art. 17-Biotops (Gebüsch). - Kennzeichnung der Fläche als Art. 21-Ü (Haselmaus, Vögel).
Mondercange	
M1	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Sicherung der Biotope (Gebüsche, Feldhecke) durch Ausweisung einer servitude urbanisation B4 und B5; auch als Maßnahme zur Landschaftsintegration. - Weitgehender Erhalt der Gehölze als potenzieller Lebensraum der Haselmäuse. - Kennzeichnung der Fläche als Art. 21-Ü (Haselmaus). - Durchführung von CEF-Maßnahmen (Art. 21) (Amphibien wie Bergmolch, Fadenmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Vögel), u.a. Anlage eines Weihers in der Umgebung und Umsiedlung der Amphibien, Anlage von Lehmpfützen für Schwalben. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bei Verlust von Biotopen nach Art. 17 (Gebüsch). - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Vögel). - Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch zur Freimachung des Baufeldes ausschließlich im Winterhalbjahr, außerhalb der Vogelbrutzeit. - Reduzierung des Bodenverbrauchs und des Versiegelungsgrades durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Anlage eines Weihers in der Umgebung. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M2	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Biotope (Wasserlauf, Hecke) durch Ausweisung einer servitude urbanisation B4, B8. - Durchführung von Abholzungen der Gehölzstrukturen im Norden der Fläche außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar), falls erforderlich. - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Art. 21-Ü). Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen der Haselmaus und von Vogelarten. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Reduzierung des Versiegelungsgrades so weit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
M3+M4	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Kompensation der vorhandenen Biotope (Feldhecke, Obstwiese) im südwestlichen Bereich. - Erhalt des Art. 17-Biotops (Feldhecke) am Westrand der Fläche, auch Maßnahme zur Landschaftseingliederung; Sicherung durch eine servitude urbanisation (B4). - Durchführung von Abholzungen der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar). - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen der Haselmaus und von Vogelarten. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Art. 21-Ü). - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse, Vögel). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Beibehaltung der Servitude zum Schutz des Baches im PAG. - Reduzierung des Versiegelungsgrades so weit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M4a	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation der vorhandenen Biotope (Gehölzreihe, Obstwiese) im nördlichen Bereich. - Durchführung von Abholzungen der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar).

	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen der Haselmaus. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Art. 21-Ü). - Markierung des südlichen Teilbereichs als „habitat d’espèces“ Art. 17 (Rot- und Schwarzmilan). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Reduzierung des Versiegelungsgrades so weit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M5	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Biotope (Einzelbaum, Graben) und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation (B1, B2). - Kennzeichnung der Fläche als „habitat d’espèces“ Art. 17 (Rot- und Schwarzmilan, Fledermäuse). - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Kennzeichnung der Fläche als Art. 21-CEF. - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Feuerfalters und von Fledermäusen. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Art. 21-Ü). - Anpflanzung eines 5m breiten Streifens mit Gehölzen am östlichen und nordöstlichen Rand der Fläche (P1), auch zum Landschaftsschutz. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Schutz des Baches durch eine servitude urbanisation B8. - Reduzierung des Versiegelungsgrades so weit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
M6	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Biotope (Einzelbaum) durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1. - Erhalt der Gehölze mit Leitfunktion durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2 - Durchführung von Abholzungen der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar). - Kompensation des Verlusts von „habitat d’espèces“ Art. 17 (Jagdgebiet Rot- und Schwarzmilan, Lebensraum für Gruppe der Langohren). - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Langohren (Art. 21-CEF). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
M7	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Abholzungen der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar). - Pflanzung hochstämmiger Laubbäume als Straßenbäume (P3). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
M8	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Biotope (Einzelbaum) und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1. - Kompensation des Art. 17-Biotops Feldhecke. - Erhalt möglichst vieler Gehölzstrukturen zur Sicherung des essenziellen Jagdhabitates für Fledermäuse. - Durchführung von Abholzungen der Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar). - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Haselmaus. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Kennzeichnung als Art. 21-Ü). - Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bei Nutzung der nordöstlichen Teilfläche (Breitflügelfledermaus und Langohren), Kennzeichnung als Art. 21-CEF. - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
M9	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Gehölzen auch als Maßnahme zur Landschaftsintegration im Norden.

	- Kompensation für den Verlust entfernter Biotope.
M10	- Abschirmung zur Aktivitätszone.
M11	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung der Hochspannungsfreileitungen in den Boden resp. Einhaltung eines 20 m Abstandes zur Hochspannungsleitung (siehe circulaire n°1644 du Ministère de l'Intérieur adressée le 11 mars 1994 aux administrations communales). - Erhalt der vorhandenen Biotope (Gebüsch, Nassbrache, Magere Mähwiese) und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation (B4, B5, B9, B10). - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Haselmaus. Bei einem Nachweis sind CEF-Maßnahmen durchzuführen (Kennzeichnung als Art. 21-Ü). - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (u.a. Rot- und Schwarzmilan, Neuntöter, Feldlerche, Wiesenschafstelze). - Markierung der Fläche als 21 CEF (Feldlerche, Schwarzmilan). CEF-Maßnahme: Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen (mind. 4 ha) als Nahrungshabitat; Anlage und Entwicklung von strukturreichen, dornigen Hecken mit vorgelagerten Ruderalsäumen (ca. 50m lang und 10m breit); Anlage und Entwicklung von Ackerrandstreifen bzw. flächigen Buntbrachen als Brut- und Nahrungshabitat (mind. 2ha Buntbrache oder mind. 1.000m Ackerrandstreifen, Breite 6m). - Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch zur Freimachung des Baufeldes ausschließlich im Winterhalbjahr, außerhalb der Vogelbrutzeit. - Errichtung eines 5m breiten Gehölzstreifens, auch zur Landschaftsintegration (P1). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Staffelung der Gebäudehöhen zur Eingliederung in die Landschaft. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M12	- Erhalt der Streuobstwiese und des Einzelbaums.
M13	- Beseitigung vorhandener Altlasten.
M14	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Art. 17-Biotope (Wasserlauf, Quellsumpf) und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B8, B9. - Ausschluss baulicher Maßnahmen durch Festlegung im PAG. - Verhinderung von Verschmutzungen des Kazebaach. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M15	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Erhalt der vorhandenen Art. 17-Biotope ((Stillgewässer, Quellsumpf, Einzelbäume, Gebüsch, Hecke) und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1, B4, B5, B9, B11. - Kennzeichnung der Fläche als „habitat d'espèces“ Art. 17 (Schwarzmilan) - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Verhinderung von Verschmutzungen des Baches und des Teiches. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
M16	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines Gehölzstreifens (P2) mit 3m Breite am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes. - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen von Fledermausarten. Bei einem Nachweis sind gegebenenfalls CEF-Maßnahmen durchzuführen (Art. 21-Ü) - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M17	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Gehölzstrukturen im Randbereich der Fläche, Sicherung durch eine servitude urbanisation B6. - Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen, z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand. - Verlegung der Hochspannungsfreileitungen in den Boden resp. Einhaltung eines 20 m Abstandes zur Hochspannungsleitung (siehe circulaire n°1644 du Ministère de l'Intérieur adressée le 11 mars 1994 aux administrations communales). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
M18	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Feldlerche). - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Art. 21-CEF). Bei Nutzung von essenziellen Lebensräumen geschützter Tierarten Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig:

	<ul style="list-style-type: none"> - Realisierung von zwei Blühstreifen und zwei bis drei Lerchenfenstern auf der benachbarten Ackerparzelle. - Erhalt der östlich gelegenen Flachland(mäh)wiese. - Pflanzung eines 8m breiten Heckenstreifens südlich des Plangebietes. - Anlage einer Hecke (P2) mit 3m Breite im Osten der Fläche, zur Landschaftseingliederung. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Pontpierre	
P1	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der geschützten Biotope in den Randbereichen. - Anpflanzung einer Baumhecke im Osten. - Ausgleich für den Verlust von Grünland als Jagdgebiet (Fledermäuse). - Kompensation für den Verlust entfernter Biotope. - Anpflanzung von Gehölzen auch als Maßnahme zur Landschaftsintegration.
P2	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines 20m-Sicherheitsabstandes zur Stromleitung resp. Verlegung der Leitung in den Untergrund. - Erhalt der Art. 17-Biotope (Einzelbaum, Baumreihe, Feldhecke) im Norden und der Baumreihe an der südwestlichen Grenze; Sicherung durch eine servitude urbanisation (B1, B3, B4). - Kompensation des Art. 17 Biotops (Feldhecke) im zentralen Bereich. - Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Haselmaus. Bei einem Nachweis der Art sind CEF-Maßnahmen (Art. 21-Ü) durchzuführen. - Entfernung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit (von Anfang Oktober bis Ende Februar). - Kennzeichnung der Fläche als „habitat d'espèces“ Art. 17 (Rot- und Schwarzmilan, Großes Mausohr). - Anpflanzung von Gehölzen im östlichen Randbereich der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur freien Landschaft. Errichtung eines 5m breiten Gehölzstreifens (P1). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
P3	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt resp. Ausbau von Gehölzstrukturen im Westen des Plangebietes als Puffer zur Autobahn. - Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn. - Keine Errichtung von Gebäuden in Bereichen mit Lärm über 65 dB(A) (LDEN) und 55 dB(A) (LNGT). - Anpflanzungen von Gehölzstrukturen (Feldhecken oder Baumhecken) im Westen (P1, P4) - Erhalt der Hecken im Westen und Norden, Schutz durch eine servitude urbanisation B2. - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse, Vögel). - Anpflanzung von Gehölzen in den Randbereichen der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur freien Landschaft. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
P4	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Autobahn. - Erhalt der vorhandenen Biotope und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2, B3, B8. - Kompensation des Biotops Einzelbaum. - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse). - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü: Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes auf Vorkommen des Großen Feuerfalters. Bei einem Nachweis der Art sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Schutz der Gehölzstrukturen im Norden der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur freien Landschaft. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
P5	<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung der Freileitung in den Untergrund resp. Einhaltung eines 20 m Abstandes zur Hochspannungsleitung (siehe circulaire n°1644 du Ministère de l'Intérieur adressée le 11 mars 1994 aux administrations communales). - Erhalt der vorhandenen Obstwiese (Art. 17-Biotop); Sicherung durch eine servitude urbanisation (B7). - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse, Vögel).

	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von CEF-Maßnahmen nach Art. 21 (Fledermäuse, Vögel). - Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch zur Freimachung des Baufeldes ausschließlich im Winterhalbjahr, außerhalb der Vogelbrutzeit. - Anlage einer Hecke (P2) mit 3m Breite (auch Maßnahme zur Landschaftsintegration) im Osten des Plangebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
P6	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen zur Erreichung des angestrebten Lärmgrenzwertes. - Erhalt der vorhandenen Biotop und Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation (B1, B3, B4). - Kompensation des Verlusts von Art. 17-Lebensräumen (Fledermäuse, Vögel). - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Art. 21-Ü). Vor Baumaßnahme Überprüfung des Plangebietes; bei Nutzung von essenziellen Lebensräumen geschützter Tierarten (Großer Feuerfalter, Haselmaus) Durchführung von CEF-Maßnahmen. - Errichtung eines 5m breiten Gehölzstreifens (P1) am südlichen Rand. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Schutz der Gehölzstrukturen im Norden der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur freien Landschaft. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
P7	---

Tabelle 2: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen - Ergänzungsflächen

Fläche	Maßnahme
Ergänzungsflächen	
ZAE régionale Foetz	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des MIV und Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV, Rad- und Fußwege. - Sicherstellung einer Betriebsgenehmigung für die Aktivitätszone und sich ansiedelnde Betriebe. - Die bestehenden randlichen und zentralen Grünstrukturen sollten erhalten werden. - Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art.17 NatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Im Vorfeld einer Baufeldfreimachung und Rodung der randlichen und zentralen Strukturen ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln. - Für die Fläche können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nach Art. 21 NatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Im Vorfeld einer Baufeldfreimachung und Rodung der randlichen und zentralen Strukturen ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln und entsprechende Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. - Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen und weitere Eingrünung. Begrenzung der Bauhöhen. Ausarbeitung eines landschaftlichen Begleitplans bei der Umsetzung des PAP-NQ. - Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das CNRA zu kontaktieren.
HAB-1 Jonction Molbett	<ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Grünstrukturen sollten erhalten werden. - Für die Fläche können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nach Art. 21 NatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Im Vorfeld einer Baufeldfreimachung und Rodung der randlichen und zentralen Strukturen ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln und entsprechende Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu formulieren.

	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Fläche kann eine Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen der nach Art.17 NatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Im Vorfeld einer Baufeldfreimachung und Rodung der randlichen und zentralen Strukturen ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln. - Im Vorfeld eines Bauprojektes von mehr als 0,3 ha ist das CNRA zu kontaktieren.
<p>Zone spéciale Am Schlammefeld</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gebäude sollten mit größtmöglichem Abstand zur Autobahn als Lärmschutz in Richtung der Aktivitätszone errichtet werden. Lärmintensive zusätzliche Betriebsnutzungen sind zu vermeiden. Eine Überschreitung der Lärmkontingente innerhalb der Aktivitätszone ist zu verhindern. Eine lärmunempfindliche Nutzung ist vorzusehen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind entlang der Autobahn umzusetzen. - Regelung der Parksituation durch ein Parkraumkonzept. Reduktion des MIV und Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV, Rad- und Fußwege. - Einhaltung der Auflagen aus dem Betriebsgenehmigungsverfahren für ggf sich ansiedelnde Betriebe. - Ein teilweiser Erhalt der bestehenden Gebüschstrukturen, insbesondere im randlichen Bereich in Richtung Autobahn, ist anzustreben. Über Pflanzmaßnahmen auf der unmittelbar angrenzenden Freifläche kann eine Anbindung der Gebüschstrukturen an die nordöstlich angrenzende Feldhecke erfolgen. - Für die Fläche können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten und der Haselmaus nach Art. 21 NatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Im Vorfeld einer Baufeldfreimachung und Rodung ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln und entsprechende Minderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. - Für die Fläche kann eine Betroffenheit von nach Art.17 NatSchG geschützten Biotopen und Habitaten geschützter Vogelarten und der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung sollte im PAG erfolgen. Im Vorfeld einer Baufeldfreimachung und Rodung ist über eine Geländestudie die tatsächliche Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten zu ermitteln und entsprechende Minderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu formulieren. - Ein geregelter Umgang mit den bestehenden Altlastenverdachtsflächen ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Sanierung oder Sicherung in Rücksprache mit der AEV vorzusehen. - Erhalt an klimaaktiven Grünpflanzen, Freiflächen sowie zusätzliche Pflanzungen sollten vorgesehen werden. - Reduktion des MIV und Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV, Rad- und Fußwege. - Im Vorfeld eines Bauprojektes von mehr als 0,3 ha ist das CNRA zu kontaktieren.

4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuaufstellung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden.

Sollte im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind, müssen laut SUP-Gesetz seitens der Gemeinde geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die bezogen auf die jeweiligen Einzelplanungen des PAG-Projektes relevanten Maßnahmen, deren Berücksichtigung zu überprüfen ist, wurden in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Weiterhin wurden für jede der Einzelmaßnahmen die zuständigen Akteure aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
Alle Flächen mit Altlastverdacht	Menschliche Umwelt, Boden	Gesundheitsgefährdung Bodenbelastung	Überprüfung der Altlastverdachtsflächen, gegebenenfalls Sanierung	Überprüfung der Ergebnisse	vor Erschließung der Flächen	Gemeinde, staatliche Stellen, Promotoren
Flächen an den Siedlungsrändern	Landschaft	Landschaftsbildbeeinträchtigung	Landschaftliche Integration Standortangepasste Begrünung	Überprüfung der schémas directeurs/PAP's Überprüfung der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde
Alle Flächen	Boden/ Wasser	Bodenversiegelung	Einschränkung des Bodenverbrauchs	Überprüfung der PAP's Ökologische Baubegleitung, Überwachung der Bauphase	Bei Erstellung der Planunterlagen Bauphase	Gemeinde
Alle Flächen	Wasser	Auslastung der Kläranlage	Überwachung der Entwicklung der EWG und Schmutzfrachten	Periodische Überprüfung	Vor Ausweisung neuer Gebiete	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen mit geschützten Biotopen	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Erhaltung der Biotope, die mit einer SU B gekennzeichnet sind	Überprüfung der PAP's, ob die Biotope erhalten bleiben	Aufstellung PAP's	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen, in denen geschützte Biotope zerstört werden	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Antragstellung zur Entfernung, Naturschutzantrag Durchführung einer Ökobilanzierung zur Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs	Planungsphase Überprüfung der Ökobilanz	Planungsphase	Gemeinde, staatliche Stellen

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
			Durchführung der Kompensationsmaßnahmen	Überprüfung der Kompensationsplanung		
Alle Flächen, die mit einer SU Art. 21-Ü gekennzeichnet sind	Biologische Diversität	Verlust/Beeinträchtigung von essenziellen Lebensräumen geschützter Tierarten (Fledermäuse, Haselmaus, Großer Feuerfalter, Zauneidechse)	Durchführung von artenschutzrechtlichen Überprüfungen	Übernahme der Überprüfungsverpflichtung in schémas directeurs/PAP's Überprüfung von Fachgutachtern Erfordernis der Übermittlung der Ergebnisse an die Gemeinde Durchführung von Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen Bei Bedarf: Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase vor Baubeginn nach Durchführung der Überprüfung nach Nachbesserungen	Gemeinde
M1	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Amphibien, Vögel)	CEF-Maßnahme: - Anlage eines Weihers in der Umgebung und Umsiedlung der Amphibien - Anlage von Lehmputzen für Schwalben	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
M5	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Rot- und Schwarzmilan)	CEF-Maßnahme: - Anlage von Gehölzen - Extensivierung der Landwirtschaftsfläche	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
M6	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Langohren)	CEF-Maßnahme: - Intensive Durchgrünung der Freiflächen im Baugebiet	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten	Planungsphase Bauphase	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
				Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
M8	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Langohren, Breitflügelfledermaus)	CEF-Maßnahme: - Qualitativ und quantitativer Ausgleich des Wegfalls der Mähwiese im Umkreis von 1,5 km um Ortsmitte	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
M11	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Feldlerche, Schwarzmilan)	CEF-Maßnahme: - Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen (mind. 4 ha) als Nahrungshabitat - Anlage und Entwicklung von strukturreichen, dornigen Hecken mit vorgelagerten Ruderalsäumen (ca. 50m lang und 10m breit) - Anlage und Entwicklung von Ackerrandstreifen bzw. flächigen Buntbrachen als Brut- und Nahrungshabitat (mind. 2ha Buntbrache oder mind. 1.000m Ackerrandstreifen, Breite 6m)	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
M18	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Feldlerche)	CEF-Maßnahme: - Realisierung von zwei Blühstreifen und zwei bis drei Lerchenfenstern auf der benachbarten Ackerparzelle	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche	

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
			- Erhalt der östlich gelegenen Flachland(mäh-)wiese - Pflanzung eines 8m breiten Heckenstreifens südlich des Plangebietes	Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
P5	Biologische Diversität	Verlust eines essenziellen Lebensraums (Fledermäuse, Vögel)	CEF-Maßnahme: - Qualitativ und quantitativer Ausgleich der wegfallenden Fläche im Umkreis von 500m - Vermeidung von Lichtstörungen	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität: abgestorbene Neupflanzungen sind zu ersetzen	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 10 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
„am Schlammefeld“	Menschliche Umwelt, Boden	Gesundheitsgefährdung Bodenbelastung	Überprüfung der Altlastverdachtsflächen, gegebenenfalls Sanierung oder Sicherung	Überprüfung der Ergebnisse	vor Erschließung der Flächen	Gemeinde, staatliche Stellen, Bauträger
„am Schlammefeld“	Menschliche Umwelt	Lärmbelastung Verkehrsanbindung	Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen Verbesserung der Anbindung an ÖPNV, Fuß- und Radwege	Überprüfung der Notwendigkeit und Funktionalität	Planungsphase	Gemeinde, staatliche Stellen, Bauträger
„ZAE regionale Foetz“	Landschaft	Landschaftsbildbeeinträchtigung	Landschaftliche Integration Erhalt und Pflanzmaßnahmen	Überprüfung der schémas directeurs/PAP's Überprüfung der Bepflanzungspläne	Planungsphase	Gemeinde
„op Molbett“ „ZAE regionale Foetz“ „am Schlammefeld“	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Erhaltung der Biotope	Überprüfung des PAP/ Bauprojektes, ob die Biotope erhalten bleiben können	Aufstellung PAP/ Bauprojekt	Gemeinde, staatliche Stellen
„op Molbett“ „ZAE regionale Foetz“ „am Schlammefeld“	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Antragstellung zur Entfernung, Naturschutzantrag Durchführung einer Ökobilanzierung zur Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs	Planungsphase Überprüfung der Ökobilanz	Planungsphase	Gemeinde, staatliche Stellen

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
			ggf. Durchführung von Kompensationsmaßnahmen	Überprüfung der Kompensationsplanung		
„op Molbett“ „ZAE régionale Foetz“ „am Schlammefeld“	Biologische Diversität	Verlust/Beeinträchtigung von nach Art.21 geschützten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten (Haselmaus, Vogelarten)	Durchführung von artenschutzrechtlichen Überprüfungen (Geländestudien)	Übernahme der Überprüfungsverpflichtung in schémas directeurs/PAP's Überprüfung von Fachgutachtern Erfordernis der Übermittlung der Ergebnisse an die Gemeinde Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen Bei Bedarf: Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase vor Baubeginn nach Durchführung der Überprüfungen nach Nachbesserungen	Gemeinde, Bauträger
„op Molbett“ „ZAE régionale Foetz“ „am Schlammefeld“	Kulturgut	Verlust/ Beschädigung archäologisch wertvoller Fundorte	Benachrichtigung CNRA im Falle eines Bauprojektes von mehr als 0,3ha	Prüfung der Bauprojektgröße und Einforderung einer Stellungnahme des CNRA	vor Baubeginn	Gemeinde, Bauträger